



## Allgemeine Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Genehmigt durch Beschluss des Präsidiums der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 20. Dezember 2022

Hier: Neufassung

### Inhaltsverzeichnis

- Präambel
- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Doktorgrade und Zweck der Promotion
- § 3 Der Promotionsausschuss
- § 4 Annahmeveraussetzungen
- § 5 Promotionsstudium
- § 6 Betreuung der Dissertation
- § 7 Annahmeverfahren
- § 8 Wirkung der Annahme
- § 9 Antrag auf Einleitung des Prüfungsverfahrens
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Dissertation
- § 12 Kumulative Dissertation
- § 13 Zulassung zur Disputation
- § 14 Disputation
- § 15 Entscheidung über die Promotionsleistung
- § 16 Veröffentlichung, Pflichtexemplare
- § 17 Verleihung des Doktorgrades
- § 18 Entziehung des Titels
- § 19 Promotionsgebühren
- § 20 Kooperative und binationale Promotion
- § 21 Ehrenpromotion
- § 22 Einsichtnahme
- § 23 Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsregelung

## Präambel

Gemäß ihrem Leitbild ist die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (Goethe-Universität) geleitet von den Ideen der Europäischen Aufklärung, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, und wendet sich gegen Rassismus, Nationalismus und Antisemitismus sowie Diskriminierung jeglicher Art.

Die Goethe-Universität bekennt sich zur gesellschaftlichen Verantwortung von Forschung und Lehre und verschreibt sich der Förderung von gesellschaftlichem Zusammenhalt, Diversität und Gleichberechtigung.

Die Promotion stellt für die Goethe-Universität die erste wissenschaftliche Berufsphase mit hohem Qualifizierungsanteil dar, die in begründeten Sonderfällen durch ein Curriculum ausgestaltet werden kann.

Die Goethe-Universität verpflichtet sich mit dem Erlass dieser Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis.

## § 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen gelten für die Promotionsverfahren der Goethe-Universität. Näheres regeln die Promotionsordnungen der Fachbereiche, sowie der fachbereichsübergreifenden wissenschaftlichen Einrichtungen und hochschulübergreifenden Einrichtungen, soweit ihnen ein Promotionsrecht zusteht (im Folgenden zusammengefasst als „wissenschaftliche Einrichtungen“). Entsprechende Promotionsordnungen müssen gemäß § 42 Abs. 2 Nr. 2 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in seiner jeweils geltenden Fassung beschlossen werden. Im Zweifel gehen die Regelungen dieser Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen den Regelungen der Promotionsordnungen vor.

## § 2 Doktorgrade und Zweck der Promotion

- (1) Die Goethe-Universität verleiht aufgrund der Promotion insbesondere folgende akademische Grade:

Doctor iuris (Dr. iur.),

Doctor medicinae (Dr. med.),

Doctor medicinae dentariae (Dr. med. dent.),

Doctor medicinae scientificae (Dr. med. sci.),

Doctor of Philosophy (MD/Ph.D.),

Doctor of Philosophy (Ph.D.),

Doctor philosophiae (Dr. phil.) bzw. Philosophiae Doctor (Ph.D.),

Doctor philosophiae naturalis (Dr. phil. nat.),

Doctor rerum medicinalium (Dr. rer. med.),

Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.),

Doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.),

Doctor scientiarum humanarum (Dr. sci. hum.),

Doctor theologiae (Dr. theol.).

Näheres regeln die jeweiligen Promotionsordnungen.

- (2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit. Dieser wird durch eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) und eine mündliche Prüfung in Form einer Disputation erbracht. Im Promotionsverfahren ist die Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

- (3) Wird der Doktorgrad nach der Promotionsordnung als „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ verliehen, kann er alternativ als „Dr.“ geführt werden; das gleichzeitige Führen beider Bezeichnungen ist unzulässig.

### § 3 Der Promotionsausschuss

- (1) Jeder Fachbereich und jede wissenschaftliche Einrichtung bildet für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich einen Promotionsausschuss, der für die Abwicklung und Durchführung des Promotionsverfahrens zuständig ist. Fachbereiche und/oder wissenschaftliche Einrichtungen können gemeinsame Geschäftsstellen einrichten. Einzelheiten werden in den Promotionsordnungen geregelt. Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Der Promotionsausschuss ist insbesondere zuständig für folgende Entscheidungen der
- Annahme als Doktorand\*in (§ 7),
  - Einleitung des Prüfungsverfahrens (§ 9),
  - Bestellung der Gutachter\*innen (§ 11 Abs. 4),
  - Bildung der Prüfungskommission (§ 10),
  - Abwicklung und Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens mit einer anderen Forschungseinrichtung (kooperative und binationale Promotion) (§ 20).
- (3) Der Promotionsausschuss kann seine Aufgaben ganz oder teilweise an die\*den Vorsitzende\*n delegieren, soweit keine andere Zuständigkeit in dieser Ordnung festgelegt ist. Einzelheiten sind in den Promotionsordnungen zu regeln. Gegen Entscheidungen der\*des Vorsitzenden kann der Promotionsausschuss angerufen werden.
- (4) Der Promotionsausschuss soll sich mindestens aus folgenden Mitgliedern der Goethe-Universität zusammensetzen:
- drei Mitglieder aus der Gruppe der Professor\*innen, von denen eines Mitglied des Dekanats bzw. des leitenden Gremiums der wissenschaftlichen Einrichtung sein soll,
  - ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen,
  - ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das sich mindestens im Hauptstudium (im Falle des Medizin- oder Zahnmedizinstudiums im klinischen Studienabschnitt), im Masterstudium oder im Promotionsstudium befindet.
- Die Gruppe der Professor\*innen muss im Ausschuss die Mehrheit haben. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat bzw. vom leitenden Gremium der wissenschaftlichen Einrichtung auf Vorschlag der Gruppen gewählt, sofern sie nicht kraft ihres Amtes dem Ausschuss angehören sollen (Mitglied des Dekanats).
- Die Mitglieder aus der Gruppe der Professor\*innen und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen werden für mindestens zwei, die\*der Studierende für mindestens ein Jahr gewählt. Für jedes Mitglied ist ein\*e Stellvertreter\*in zu wählen. Der stimmberechtigte Vorsitz im Ausschuss muss von einem Mitglied aus der Gruppe der Professor\*innen ausgeübt werden.
- (5) Fachbereiche und/oder wissenschaftliche Einrichtungen können einen gemeinsamen Promotionsausschuss bilden. Für den gemeinsamen Promotionsausschuss gelten die Regelungen des Abs. 4 entsprechend mit folgender Maßgabe:
- Der Vorsitz im gemeinsamen Promotionsausschuss wechselt unter den Mitgliedern der beteiligten Fachbereiche und/oder wissenschaftlichen Einrichtungen in einem in der Promotionsordnung festzulegenden Turnus.
  - Die ständigen Mitglieder des Promotionsausschusses werden von den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche bzw. den leitenden Gremien der wissenschaftlichen Einrichtungen bestellt. Die Anzahl der Mitglieder und das Verfahren ihrer Bestellung sind in den Promotionsordnungen zu regeln.
- (6) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Anwesenden. Beschlüsse

des Promotionsausschusses, die die Bestellung der Gutachter\*innen und der Prüfungskommission sowie die Betreuung der\*des Doktorand\*in betreffen, bedürfen außer der Mehrheit der Anwesenden auch der Mehrheit der Professor\*innen des Ausschusses. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 4 entsprechend.

## § 4 Annahmeveraussetzungen

- (1) Die Annahme zur Promotion setzt in der Regel voraus:
  - a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern (Diplom, Magister, Staatsexamen) in einer einschlägigen Fachrichtung, oder
  - b) einen Masterabschluss in einer einschlägigen Fachrichtung.
  
- (2) In Verbindung mit einer gesonderten Eignungsfeststellung können auch Bewerber\*innen zur Promotion angenommen werden, die
  - a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem anderen als den in den Promotionsordnungen genannten Fächern, oder
  - b) ein abgeschlossenes Universitätsstudium mit weniger als acht Semestern (z.B. Bachelor), oder
  - c) die ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium (Master, Diplom) absolviert haben.

Das Verfahren zur Eignungsfeststellung ist in den Promotionsordnungen zu regeln. Es dient der Feststellung, ob ein\*e Bewerber\*in zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit im Rahmen einer Promotion befähigt ist. Das Eignungsfeststellungsverfahren kann die Ableistung von Prüfungen und den Besuch bestimmter Veranstaltungen im entsprechenden Masterstudiengang bzw. Masterstudiengängen oder in vergleichbaren Studiengängen vorsehen. Die Promotionsordnungen sollen auch Regelungen zum Maximalumfang und zur Dauer des Eignungsfeststellungsverfahrens treffen.
  
- (3) Die Promotionsordnungen können weitere Annahmeveraussetzungen regeln. Hierzu gehören insbesondere:
  - a) der Nachweis eines qualifizierten Abschlusses,
  - b) der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder an einzelnen Ergänzungsprüfungen.
  
- (4) Als Doktorand\*in kann nicht angenommen werden, wer
  - a) bereits einen Doktorgrad besitzt, der dem angestrebten entspricht, oder
  - b) nachweislich gegen die Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung verstoßen hat, oder
  - c) sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs im Zusammenhang mit den Zulassungsvoraussetzungen schuldig gemacht hat, oder
  - d) keine Betreuungszusage gemäß § 7 Abs. 3 lit. d) einer gemäß § 6 Abs. 3 betreuungsberechtigten Person vorweisen kann. Der Promotionsausschuss kann gestatten, dass die Betreuungszusage erst zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Annahme zur Promotion vorgewiesen werden kann (bedingte Annahme). Kann die Betreuungszusage endgültig nicht vorgewiesen werden, verliert der\*die Bewerber\*in den Status eines\*r Doktorand\*in.
  
- (5) Über die Anerkennung ausländischer Abschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss unter Beachtung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen.

## § 5 Promotionsstudium

Die Promotionsordnungen können in begründeten Ausnahmefällen Regelungen zu einem Promotionsstudium enthalten.

## § 6 Betreuung der Dissertation

- (1) Bei Anfertigung der Dissertation soll der\*die Doktorand\*in von zwei, mindestens jedoch von einer nach Abs. 3 betreuungsberechtigten Person betreut werden.
- (2) Zwischen dem\*der Doktorand\*in und den Betreuer\*innen wird eine Betreuungsvereinbarung geschlossen. Die Festlegung des Arbeitstitels erfolgt im Einvernehmen mit den vorgesehenen Betreuer\*innen.
- (3) Für die Betreuung kommen folgende Personen in Betracht:
  - a) Professor\*innen,
  - b) emeritierte oder pensionierte Professor\*innen, sofern der Beginn der Betreuung vor der Emeritierung oder Pensionierung lag, anderenfalls durch Entscheidung des Promotionsausschusses,
  - c) Honorarprofessor\*innen,
  - d) außerplanmäßige Professor\*innen,
  - e) Privatdozent\*innen,
  - f) habilitierte, in Lehre und Forschung tätige Wissenschaftler\*innen,
  - g) promovierte Wissenschaftler\*innen, die sich durch besondere wissenschaftliche Leistungen ausgewiesen haben (z.B. Emmy-Noether- oder Heisenberg-Fellows und vergleichbare Nachwuchsgruppenleiter\*innen, deren Leistungen durch ein Peer-Review-Verfahren begutachtet wurden),
  - h) promovierte Wissenschaftler\*innen, deren Promotion mindestens drei Jahre zurückliegt und die als Hauptantragsteller\*innen das zu betreuende Promotionsprojekt im Rahmen eines Projektantrags in einem Peer-Review- und kompetitiven Verfahren selbst eingeworben haben.

Mindestens eine\*r der Betreuer\*innen muss Mitglied der Goethe-Universität im Sinne des HHG sein. Mindestens eine\*r der Betreuer\*innen muss die professoralen Voraussetzungen im Sinne des HHG erfüllen.
- (4) Die Betreuer\*innen bieten Doktorand\*innen die Möglichkeit zum Austausch mit Wissenschaftler\*innen, unterstützen den Besuch von Fachtagungen, ermöglichen den Aufbau (inter-)nationaler Netzwerke und unterstützen sie bei der Publikation ihrer Forschungsergebnisse.
- (5) Betreuer\*innen, bei denen vor Abschluss des zu betreuenden Promotionsverfahrens eine oder mehrere Voraussetzungen des Abs. 3 wegfallen, können Doktorand\*innen, die bereits zur Promotion angenommen sind, in der Regel mit Zustimmung des Promotionsausschusses und unter Einhaltung der Betreuungsvereinbarung weiter betreuen. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (6) Für den Fall, dass die Betreuung nach Abs. 5 nicht mindestens von einer nach Abs. 3 betreuungsberechtigten Person weitergeführt wird, muss der Promotionsausschuss in Abstimmung mit der\*dem Doktorand\*in mindestens eine\*n neue\*n Betreuer\*in benennen.

## § 7 Annahmeverfahren

- (1) Für die Annahme zur Promotion ist der Nachweis der in § 4 genannten Annahmeveraussetzungen erforderlich.
- (2) Der Antrag auf Annahme zur Promotion ist in Textform an den\*die Vorsitzende\*n des Promotionsausschusses zu richten.
- (3) Dem Antrag sind mindestens beizufügen:
  - a) die zum Nachweis der Annahmeveraussetzungen nach § 4 erforderlichen Unterlagen,
  - b) ein vorläufiger Arbeitstitel und ein kurz gefasstes Arbeitsprogramm, wenn in den Ausführungsbestimmungen des Promotionsausschusses oder in der Promotionsordnung gefordert,
  - c) eine unterzeichnete Erklärung über frühere Promotionsverfahren,
  - d) eine unterzeichnete Erklärung darüber, durch wen die Arbeit an der Dissertation betreut wird (§ 4 Abs. 4 lit. d) bleibt unberührt.),
  - e) eine unterzeichnete Erklärung über die Beachtung der Grundsätze der wissenschaftlichen Praxis gemäß der Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis,
  - f) eine Stellungnahme der Betreuer\*innen zum Arbeitstitel.
- (4) Über die Annahme zur Promotion entscheidet der Promotionsausschuss. Die Entscheidung ist der\*dem Bewerber\*in innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung mitzuteilen.
- (5) Die Doktorand\*innen sind verpflichtet, die für die Hochschulstatistik erforderlichen Angaben im Antrag auf Annahme zur Promotion anzugeben und deren Richtigkeit jährlich zu bestätigen. Die zum Zwecke der Hochschulstatistik erforderlichen Angaben, deren Erhebung und Form der Weiterleitung bestimmt das Präsidium.
- (6) Die Ablehnung des Antrags auf Annahme zur Promotion hat zu erfolgen, wenn der Promotionsausschuss festgestellt hat, dass
  - a) die Voraussetzungen nach § 4 nicht erfüllt sind, oder
  - b) kein\*e Professor\*in im Promotionsfachbereich bzw. in der promotionsführenden wissenschaftlichen Einrichtung für die Fachrichtung zuständig ist; in Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der in Frage kommenden Professor\*innen und des Fachbereichsrates bzw. des leitenden Gremiums der wissenschaftlichen Einrichtung, oder
  - c) die\*der Bewerber\*in im jeweiligen Fach mehr als einmal eine Promotion erfolglos versucht hat.

## § 8 Wirkung der Annahme

- (1) Mit der Annahme erhält die\*der Bewerber\*in den Status einer\*eines Doktorand\*in. Doktorand\*innen können sich an der Goethe-Universität immatrikulieren. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Studierende. Der Status als Doktorand\*in verpflichtet den Promotionsausschuss, die Durchführung des Prüfungsverfahrens zu gewährleisten. In dem bzw. den beteiligten Fachbereich(en) bzw. den wissenschaftlichen Einrichtungen können die Doktorand\*innen die Forschungseinrichtungen oder zentralen Serviceeinrichtungen der Goethe-Universität unter Berücksichtigung bestehender rechtlicher Verpflichtungen und ausreichend vorhandener Ressourcen nutzen.
- (2) Der Promotionsausschuss führt eine Liste der von ihm angenommenen Themen samt Register, in dem insbesondere der Name des\*der Doktorand\*in, Zeitpunkt der Annahme, Namen der Betreuer\*innen und die Laufzeit des Promotionsverfahrens enthalten sind.

- (3) Über Anträge auf eine Änderung des Betreuungsverhältnisses durch Doktorand\*innen, ihre Betreuenden oder die\*den Vorsitzende\*n des Promotionsausschusses entscheidet der Promotionsausschuss; alle Beteiligten sind zu hören.
- (4) Der Promotionsausschuss kann auf Antrag den Fortgang der Arbeit unter Anhörung der\*des Doktorand\*in überprüfen. Antragsberechtigt sind Doktorand\*innen, ihre Betreuenden sowie die\*der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Besteht keine Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss der Doktorarbeit, nachdem der Promotionsausschuss eine für die Bearbeitung angemessene Frist gesetzt hat, so beendet der Promotionsausschuss das Promotions-verhältnis. Dies ist der betreffenden Person, ihren Betreuer\*innen und der zuständigen Stelle der Fachbereiche und der wissenschaftlichen Einrichtungen mitzuteilen. Das bearbeitete Thema ist aus der Liste der Promotions-themen zu streichen.
- (5) Wird die\*der Doktorand\*in aus dem Promotionsregister gestrichen, liegt kein erfolgloser Versuch im Sinne von § 11 Abs. 8 vor.

### **§ 9 Antrag auf Einleitung des Prüfungsverfahrens**

- (1) Doktorand\*innen, die nach § 7 zur Promotion angenommen wurden, können unter Vorlage einer Dissertation bei der\*dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Einleitung des Prüfungsverfahrens beantragen.
- (2) Der Antrag auf Einleitung des Prüfungsverfahrens ist in Textform einzureichen. In dem Antrag sind aufzuführen:
  - a) das Thema der Dissertation,
  - b) die Namen der Betreuer\*innen,
  - c) die Namen der Fachvertreter\*innen, die die\*der Doktorand\*innen als Gutachter\*innen für die Dissertation vorschlägt.
- (3) Dem Antrag sind mindestens beizufügen:
  - a) ein Lebenslauf mit Darstellung des Studien- und Bildungsgangs,
  - b) die zum Nachweis der Annahmeveraussetzungen nach § 4 erforderlichen Unterlagen, soweit sie nicht bei der Annahme als Doktorand\*in vorgelegt wurden,
  - c) die Dissertation; die Anzahl der vorzulegenden Pflichtexemplare ist durch die einzelnen Promotionsordnungen festzulegen,
  - d) eine unterzeichnete Erklärung, dass die\*der Bewerber\*in die Dissertation selbständig verfasst hat und alle in Anspruch genommenen Hilfsmittel in der Dissertation angegeben hat,
  - e) eine unterzeichnete Erklärung der\*des Bewerbers\*in, nicht die Hilfe einer kommerziellen Promotionsvermittlung in Anspruch genommen zu haben,
  - f) eine unterzeichnete Erklärung über die Beachtung der Grundsätze der wissenschaftlichen Praxis gemäß der Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis,
  - g) eine unterzeichnete Erklärung über frühere Promotionsverfahren,
  - h) gegebenenfalls eine unterzeichnete Erklärung, dass Primärdaten zehn Jahre lang anonymisiert aufgehoben und zugänglich gehalten werden,
  - i) gegebenenfalls ein Verzeichnis der bereits veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten,
  - j) ein Nachweis über die gezahlten Promotionsgebühren,
  - k) gegebenenfalls ein Nachweis der im Rahmen des Promotionsstudiums erforderlichen Leistungen.

- (4) Die Einleitung des Prüfungsverfahrens kann nur versagt werden, wenn
- a) keine Annahme zur Promotion gem. § 7 Abs. 5 erfolgt ist, oder
  - b) die\*der Bewerber\*in die Unterlagen nicht vollständig eingereicht hat, oder
  - c) die Voraussetzungen nach § 4 oder nach § 9 Abs. 2 und 3 nicht erfüllt sind, oder
  - d) die\*der Bewerber\*in nachweislich gegen die Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat, oder
  - e) die Bewerber\*in sich einer Täuschung insbesondere im Zusammenhang mit den Zulassungsvoraussetzungen oder auch der Dissertation schuldig gemacht hat, oder
  - f) die\*der Bewerber\*in die Promotion im jeweiligen Fach mehr als einmal versucht hat, oder
  - g) die\*der Bewerber\*in die gleiche Dissertation bereits in einem anderen Promotionsfach oder einer anderen Universität erfolgreich vorgelegt hat.

Der Zeitpunkt, bis zu dem der Antrag zurückgenommen werden kann, ist in den einzelnen Promotionsordnungen zu regeln. Eine Rücknahme des Antrages ist aber dann nicht mehr möglich, wenn bereits ein Gutachten bei dem Promotionsausschuss eingegangen ist

## § 10 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission entscheidet über die Promotionsleistungen. Diese wird vom Promotionsausschuss bestellt. Gleichzeitig wird der Vorsitz bestimmt.
- (2) Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus den Gutachtern\*innen (§ 11 Abs. 4) und einer\* einem weiteren Professor\*in des Promotionsfachbereichs bzw. der promotionsführenden wissenschaftlichen Einrichtung. Die Fachbereiche bzw. die wissenschaftlichen Einrichtungen können in den Promotionsordnungen weitere Prüfungsberechtigte vorsehen. Die Mitglieder der Prüfungskommission, die der Goethe-Universität angehören, sollen in der Kommission die Mehrheit haben.
- (3) Den Mitgliedern der Prüfungskommission sind die Dissertation, die Gutachten sowie eventuelle Stellungnahmen und Einsprüche zugänglich zu machen.
- (4) Die Prüfungskommission berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Eine geheime Abstimmung und Enthaltung in Prüfungsangelegenheiten ist ausgeschlossen. Kann ein Mitglied der Prüfungskommission aus triftigen Gründen nicht an der Prüfung teilnehmen, so bestellt der Promotionsausschuss eine\*n andere\*n Prüfer\*in.

## § 11 Dissertation

- (1) Der\*die Bewerber\*in hat eine Dissertation vorzulegen, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und einen Beitrag zum Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis in der jeweiligen Fachdisziplin liefert. Sie muss eine selbständige Leistung der\*des Bewerbers\*in sein. Entstand die Dissertation aus einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit, müssen die individuellen Leistungen der\*des Bewerbers\*in deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Der Einzelbeitrag muss als solcher den Anforderungen an eine Dissertation genügen.
- (2) Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein.

- (3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Neben der ggf. in einzelnen Promotionsordnungen vorgesehenen Papierform ist sie zu Überprüfungs Zwecken in geeigneter (lesbarer) elektronischer Form (z.B. PDF-Datei) einzureichen. Der Promotionsausschuss kann der\*dem Bewerber\*in gestatten, eine in einer anderen Sprache geschriebene Dissertation vorzulegen, wenn es sachlich begründet und organisatorisch möglich ist und die Gutachter\*innen dem zustimmen. In diesem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache erforderlich.
- (4) Der Promotionsausschuss bestellt zwei Gutachter\*innen, von denen eine\*r die\*der Betreuer\*in sein kann. Als Gutachter\*in kommen die in § 6 Abs. 3 a) – h) genannten betreuungsberechtigten Personen in Betracht. Eine\*r der Gutachter\*innen muss Mitglied des Promotionsfachbereichs bzw. der promotionsführenden wissenschaftlichen Einrichtung sein. Die\*der andere Gutachter\*in kann aus einem anderen Fachbereich, einer anderen Hochschule oder Fachhochschule oder außeruniversitären Forschungseinrichtung stammen. Die Gutachten werden unabhängig voneinander erstellt. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen bis zu zwei weitere Gutachter\*innen bestellen. Das Verfahren ist in den Promotionsordnungen zu regeln.
- (5) Maximal eine\*r der Gutachter\*innen darf gemeinsam mit der\*dem Doktorand\*in zum Thema der Dissertation publiziert haben. Die Promotionsordnungen können hiervon abweichende Regelungen treffen sowie die Gutachterbestellung für Mitautor\*innen von Publikationen ausschließen und weitere Regelungen zur Qualitätssicherung festlegen (z.B. Bestellung einer\*eines weiteren Gutachters\*in, maximale Anzahl gemeinsamer Publikationen etc.).
- (6) Die Gutachter\*innen bewerten eine Dissertation nach den in § 15 Abs. 1 festgelegten Bewertungsverfahren. Die Gutachten sollen binnen der von den Promotionsordnungen festgelegten Frist – in der Regel nicht über zwei Monate – vorgelegt werden. Das Recht der Einsichtnahme für alle betreuungsberechtigten Personen im Sinne des § 6 Abs. 3 a) – h), die Mitglieder des Fachbereichs bzw. der wissenschaftlichen Einrichtung sind und für die die betreffende Promotionsordnung Anwendung findet, sowie für die Gutachter\*innen soll durch eine zeitlich begrenzte Auslage von Dissertation und Gutachten und deren vorherige Bekanntgabe gesichert werden. Die Auslage kann unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen auch in geeigneter elektronischer Form erfolgen. Näheres regeln die Promotionsordnungen.
- (7) Der Promotionsausschuss kann im Einvernehmen mit den Gutachter\*innen und der\*dem Bewerber\*in die Arbeit vor der Bewertung und dem Vorliegen eines Gutachtens nach Abs. 5 einmal unter Auflagen zur Überarbeitung zurückgeben.
- (8) Schlagen alle Gutachter\*innen die Ablehnung vor, so erklärt die Prüfungskommission die Prüfung für nicht bestanden. Schlägt von zwei Gutachter\*innen eine\*r die Ablehnung vor, so ist ein\*e dritte\*r Gutachter\*in durch den Promotionsausschuss zu bestellen. Die Prüfungskommission bewertet die Dissertation auf der Grundlage der Gutachten und nach Prüfung eventuell vorliegender Einsprüche und Stellungnahmen; gegebenenfalls kann die Prüfungskommission den Promotionsausschuss vor der Entscheidung bitten, weitere Gutachten zu bestellen.

## § 12 Kumulative Dissertation

Die Promotionsordnungen können ggf. durch Verweis auf Ausführungsbestimmungen regeln, dass die Dissertation in der Vorlage einer Serie von Fachpublikationen erbracht werden kann (kumulative Dissertation). Die individuellen Leistungen der\*des Bewerbers\*in müssen deutlich abgrenzbar und bewertbar und von der\*dem Bewerber\*in gekennzeichnet sein. § 11 gilt entsprechend.

## § 13 Zulassung zur Disputation

Zur Disputation können Bewerber\*innen nur zugelassen werden, wenn ihre Dissertation angenommen worden ist.

## § 14 Disputation

- (1) Die\*der Bewerber\*in verteidigt die eigene Dissertation vor der Prüfungskommission in einer universitätsöffentlichen Disputation in deutscher oder englischer Sprache. Die Disputation kann mit einstimmiger Zustimmung der Prüfungskommission auch in einer anderen Sprache durchgeführt werden. Die Disputation kann sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Fachs oder angrenzender Gebiete erstrecken. Die Gutachten können in die Disputation miteinbezogen werden. Die Disputation kann mit Zustimmung der Prüfungskommission und des\*der Doktorand\*in auch durch geeignete und gesicherte elektronische Bild- und Sprachübertragung durchgeführt werden, sofern die Teilnahme für die Universitätsöffentlichkeit gewährleistet werden kann. Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss. Näheres regeln die Promotionsordnungen.
- (2) Die Promotionsordnungen regeln den zeitlichen Umfang der Disputation.
- (3) Die\*der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Disputation und kann Fragen aus der Universitätsöffentlichkeit zulassen.
- (4) Über die Disputation ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Zeitdauer der Prüfung, einen Überblick über die Gegenstände der Disputation und die Bewertung enthalten muss.
- (5) Die Prüfungskommission bewertet die Disputation nach den in § 15 Abs. 1 genannten Bewertungsverfahren. Eine einmalige Wiederholung der Disputation ist auf Antrag möglich.

## § 15 Entscheidung über die Promotionsleistung

- (1) Die Promotionsordnungen legen eines der folgenden Bewertungsverfahren für alle Promotionsverfahren fest:
  - a) Die Bewertung erfolgt durch Festlegung des Bestehens:  
bestanden,  
nicht bestanden.
  - b) Die Bewertung erfolgt durch Festlegung des Bestehens und der Möglichkeit der Auszeichnung besonderer wissenschaftlicher Leistungen:  
bestanden - mit Auszeichnung,  
bestanden,  
nicht bestanden.
  - c) Die Bewertung erfolgt durch die Vergabe folgender Noten:  
summa cum laude      mit Auszeichnung (0)  
magna cum laude      sehr gut (1)  
cum laude              gut (2)

rite	genügend (3)
non rite	ungenügend (4)

Das Prädikat „summa cum laude“ bzw. „bestanden mit Auszeichnung“ kann nur erteilt werden, wenn die Dissertation und Disputation einstimmig von den Gutachter\*innen und Prüfer\*innen mit „summa cum laude“ bzw. „bestanden mit Auszeichnung“ bewertet worden sind und ein zusätzliches externes Gutachten dies bestätigt.

- (2) Die Prüfungskommission bewertet die Dissertation und die Disputation. Die Bewertung der Dissertation wird auf der Grundlage der Gutachten festgelegt.
- (3) Die\*der Doktorand\*in kann nur promoviert werden, wenn die Dissertation und die Disputation jeweils mindestens mit der Note „bestanden“ (Abs. 1 lit. a oder b) oder mit „genügend“ (3,0) (Abs. 1 lit. c) bewertet worden sind. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, erklärt die Prüfungskommission die Promotion für nicht bestanden.

## § 16 Veröffentlichung, Pflichtexemplare

- (1) Die Dissertation ist in einer vom Fachbereich bzw. von der wissenschaftlichen Einrichtung genehmigten Fassung in geeigneter elektronischer oder einer anderen vom Fachbereich bzw. von der wissenschaftlichen Einrichtung in der Promotionsordnung festzulegenden Form zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung kann gegebenenfalls gemeinsam mit anderen an der Forschungsarbeit beteiligten Wissenschaftler\*innen geschehen.
- (2) Neben den für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplaren (§ 11 Abs. 3) hat die\*der Verfasser\*in unentgeltlich Pflichtexemplare an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Die jeweils geltenden Vorgaben der Universitätsbibliothek, die auf der Homepage der Universitätsbibliothek veröffentlicht sind, sowie die Regelungen der Fachbereiche und der wissenschaftlichen Einrichtungen zur Veröffentlichung sind zu beachten. Insbesondere sind in der zur Veröffentlichung oder Verbreitung vorgesehenen Fassung Lebenslauf und Vollständigkeitserklärungen zu entfernen.
- (3) Bei der Veröffentlichung als Online-Dokument auf einem Server der Universitätsbibliothek überträgt die\*der Doktorand\*in der Hochschule das nicht ausschließliche Recht, weitere Kopien von der elektronischen Version der Dissertation herzustellen und zu verbreiten.
- (4) Die Fachbereiche bzw. die wissenschaftlichen Einrichtungen können besondere Regelungen für die Veröffentlichung der Dissertation vorsehen.
- (5) Auf Antrag der\*des Doktorand\*in und unter Angaben von Gründen kann der Promotionsausschuss einen Sperrvermerk für die Veröffentlichung der Dissertationsschrift für eine Dauer von maximal drei Jahren nach Abgabe genehmigen. Dies ist der Universitätsbibliothek durch den entsprechenden Antrag mitzuteilen. Die Dissertation wird innerhalb der genehmigten Frist nicht für die Öffentlichkeit freigegeben. Mit Vorlage der Abgabebescheinigung der Universitätsbibliothek an den Promotionsausschuss sind die Pflichten gemäß Abs. 1 und 2 trotz des Sperrvermerks vollständig erfüllt. Die Veröffentlichung kann von der Universitätsbibliothek dann ohne weiteres Zutun der\*des Doktorand\*in nach Ablauf der Sperrfrist vorgenommen werden. Die weiteren Bedingungen der Universitätsbibliothek sind zu beachten.

## § 17 Verleihung des Doktorgrades

Nachdem die Dissertation gemäß § 16 veröffentlicht worden ist oder vergleichbare Nachweise erbracht worden sind, wird der\*dem Doktorand\*in von der\*dem Dekan\*in des Fachbereichs bzw. der\*dem Vorsitzenden des leitenden Gremiums der wissenschaftlichen Einrichtung die Promotionsurkunde ausgehändigt. Die Promotionsurkunde enthält insbesondere Name und Geburtsdatum des\*der Doktorand\*in, den verliehenen akademischen Grad, das Thema der Dissertation sowie das Datum der Disputation, das als Datum der Promotion gilt. Sie wird mit Siegel und den Unterschriften der\*des Dekans\*in des Fachbereichs bzw. der\*dem Vorsitzenden des leitenden Gremiums der wissenschaftlichen Einrichtung versehen. Die Promotionsordnungen sollen Muster der Promotionsurkunde enthalten. Sie können vorsehen, dass die Promotionsurkunde zusätzlich in beglaubigter Übersetzung in englischer Sprache ausgestellt wird.

## § 18 Entziehung des Titels

- (1) Der Promotionsausschuss soll den Titel entziehen, wenn
  - a) der Titel von der\*dem Doktorand\*in durch Täuschung erworben wurde, oder
  - b) nach seiner Verleihung alte oder neue Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten.
- (2) Die Entziehung richtet sich nach §§ 48 ff. HVwVfG. Vor dem Beschluss des Promotionsausschusses über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist der\*dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

## § 19 Promotionsgebühren

Die Fachbereiche und die wissenschaftlichen Einrichtungen können Promotionsgebühren erheben. Näheres regeln die Promotionsordnungen.

## § 20 Kooperative und binationale Promotion

- (1) Die Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens (kooperative oder binationale Promotion) mit einer anderen Forschungseinrichtung ist auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung und unter grundsätzlicher Einhaltung dieser Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen und der jeweiligen Promotionsordnung möglich. Als Forschungseinrichtungen für ein gemeinsames Promotionsverfahren kommen insbesondere in Betracht:
  - a) Fachhochschulen, oder
  - b) ausländische Hochschulen, oder
  - c) außeruniversitäre Forschungseinrichtungen.
- (2) Als Betreuer\*innen eines gemeinsamen Promotionsverfahrens kommen die in § 6 Abs. 3 a) - h) genannten Personen in Betracht, sowie Personen, die über vergleichbare wissenschaftliche Qualifikationen verfügen. Mindestens eine\*r der Betreuer\*innen muss Mitglied oder Angehörige\*r des Promotionsfachbereichs bzw. der promotionsführenden wissenschaftlichen Einrichtung sein. Die\*der andere kann aus einer Fachhochschule, einer auswärtigen Hochschule oder einer außer-

universitären Forschungseinrichtung stammen. Im Rahmen einer vertraglich vereinbarten hochschulübergreifenden Kooperation können auf der Grundlage des Kooperationsvertrags sowie den Promotionsordnungen der beteiligten Hochschulen gemeinsame Promotionsverfahren durchgeführt werden.

- (3) Die\*der Bewerber\*in für ein gemeinsames Promotionsverfahren muss sowohl die Annahmeveraussetzungen an der Goethe-Universität als auch die Annahmeveraussetzungen der beteiligten Forschungseinrichtung erfüllen.
- (4) Ein wesentlicher Teil der Erarbeitung der Dissertation soll an der Goethe-Universität stattfinden.
- (5) Nach erfolgreichem Abschluss eines gemeinsamen Promotionsverfahrens wird eine Promotionsurkunde ausgestellt. Bei einer binationalen Promotion im Sinne des Abs. 1 lit. b) ist sie von beiden Hochschulen zu unterzeichnen und mit Siegeln zu versehen; zudem muss sich aus der Urkunde ergeben, dass es sich um einen gemeinsam verliehenen Doktorgrad handelt. Bei einer kooperativen Promotion im Sinne von Abs. 1 lit. a) und c) kann die Urkunde folgenden zusätzlichen Hinweis für die beteiligte kooperierende Einrichtung enthalten: „Die Dissertation wurde gemeinsam mit (Name der kooperierenden Einrichtung) betreut. (Unterschrift der\*des Unterschriftsberechtigten und Logo der kooperierenden Einrichtung).“
- (6) Die Promotionsordnungen regeln weitere Einzelheiten zur Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens.

## § 21 Ehrenpromotion

- (1) Für außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen können die Fachbereiche bzw. die wissenschaftlichen Einrichtungen den Grad einer\*eines Doktors\*in ehrenhalber verleihen (Ehrenpromotion). Die Ehrenpromotion wird durch den Zusatz „h. c.“ zum jeweiligen Grad nach § 2 Abs. 1 geführt.
- (2) Die Ehrenpromotion muss von mindestens zwei Professor\*innen des Fachbereichs bzw. der wissenschaftlichen Einrichtung oder von dem\*der Präsident\*in der Goethe-Universität beim Fachbereichsrat bzw. dem Leitungsgremium der wissenschaftlichen Einrichtung beantragt und schriftlich begründet werden. Die Einleitung des Verfahrens bedarf der Zustimmung des Fachbereichsrates bzw. des Leitungsgremiums der wissenschaftlichen Einrichtung. Stimmt der Fachbereichsrat bzw. das Leitungsgremium der wissenschaftlichen Einrichtung dem Antrag mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zu, so bestimmt er bzw. es daraufhin zwei auswärtige Gutachter\*innen.
- (3) Die Ehrenpromotion vollzieht die\*der Dekan\*in des Fachbereichs bzw. die\*der Vorsitzende des leitenden Gremiums der wissenschaftlichen Einrichtung oder die\*der Präsident\*in durch Überreichen der Promotionsurkunde.

## § 22 Einsichtnahme

Die\*der Bewerber\*in hat das Recht, nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens und in begründeten Fällen auch im laufenden Promotionsverfahren, die Promotionsunterlagen einzusehen.

## § 23 Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

- (1) Jeder belastende oder sonst in Rechtspositionen des Adressaten eingreifende Bescheid im Promotionsverfahren ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und soweit die Promotionsordnungen keine abweichenden Regelungen treffen, von der\*dem Dekan\*in bzw. der\*dem Vorsitzenden des leitenden Gremiums der wissenschaftlichen Einrichtung zu unterzeichnen.
- (2) Gegen belastende oder sonst in Rechtspositionen des Adressaten eingreifende Entscheidungen des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission kann die\*der Bewerber\*in binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die\*der Präsident\*in der Goethe-Universität.

## § 24 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig werden die Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fachbereiche der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 27. November 2012 (UniReport vom 12. Dezember 2012) aufgehoben.
- (2) Doktorand\*innen, die ihre Dissertation vor Inkrafttreten dieser Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main begonnen haben, können bis längstens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Allgemeinen Bestimmungen im zuständigen Fachbereich bzw. in der zuständigen wissenschaftlichen Einrichtung beantragen, ihr Promotionsverfahren nach den bisherigen Allgemeinen Bestimmungen durchzuführen.
- (3) Die in den zuständigen Fachbereichen bzw. in den zuständigen wissenschaftlichen Einrichtungen geltenden Promotionsordnungen sind nach Inkrafttreten dieser Allgemeinen Bestimmungen innerhalb von drei Jahren anzupassen.

Frankfurt am Main, den 20.12.2022

Gez.  
Prof. Dr. Bernhard Brüne  
Vizepräsident der Johann Wolfgang  
Goethe-Universität Frankfurt am Main

### Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main